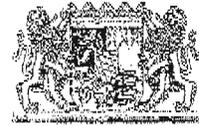


[16_K-74-615]

Landgericht Augsburg
 auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem
 Amtsgericht Landsberg am Lech



Amtsgericht Landsberg am Lech PF 101163, 86881 Landsberg am
 Lech

Herrn
 Dr. Arnd Rüter
 Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12
 86899 Landsberg am Lech

für Rückfragen:
 Telefon: +49 (8191) 108-166
 Telefax: +49 (8191) 108-222
 Zimmer: 134

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
 Montag bis Freitag:
 8.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 LL StVK 572/24 Landgericht Augsburg
 (17 VRs 14437/23 Staatsanwaltschaft
 München II)

Datum

28.11.2024

Eingang 03.12.2024
JVA Landsberg/L
Rothensfeld

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen
 Dr. Rüter Arnd
 wegen Verleumdung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28.11.2024 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Abröll, JVI in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/augsburg> oder über die oben-
 stehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
 Lechstraße 7
 86899 Landsberg am Lech

Haftestelle

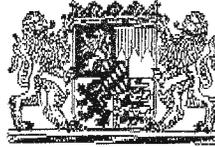
Nachbriefkasten
 Lechstraße 7
 86899 Landsberg am
 Lech

Kommunikation
 Telefon:
 0821/3105-0
 Telefax:

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Augsburg

- auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech
Az.: 2 LL StVK 572/24 Landgericht Augsburg
(17 VRs 14437/23 Staatsanwaltschaft München II)



In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Dr. Rüter Arnd,
geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

wegen Verleumdung

erlässt das Landgericht Augsburg - 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech - am 28. November 2024 folgenden

Beschluss

1. Die Einwendungen des Verurteilten gegen die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az. 5 Cs 17 Js14437/23, werden als unbegründet verworfen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller

Gründe:

I.

Gegen den Antragsteller wurde am 29.11.2023 vom Amtsgericht Ebersberg Aktenzeichen 5 Cs 17 Js14437/23 ein Strafbefehl wegen Verleumdung erlassen und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen verhängt, wobei ein Tagessatz auf 40 € festgesetzt wurde. Dieser Strafbefehl ist seit

25.01.2024 rechtskräftig. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München II vom 17.04.2024 wurde der Antragsteller letztmalig zur Zahlung der Geldstrafe in Höhe von 3600 € zuzüglich Kosten des Verfahrens in Höhe von 86 €, somit zur Zahlung von 3686 € bis spätestens 01.05.2024 aufgefordert. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass für den Fall, dass keine Zahlung eingeht oder kein Ratenzahlungsantrag gestellt wird, die Vollstreckung betrieben und gegebenenfalls hinsichtlich der Geldstrafe 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München II vom 21.05.2024 wurde gemäß § 459e StPO die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Strafe innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Ladung in der Justizvollzugsanstalt Landsberg anzutreten. Ferner wurde er darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung der Geldstrafe abgewendet werden kann. Die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde dem Antragsteller ausweislich der Postzustellungsurkunde am 25.05.2024 durch Niederlegung zugestellt. Am 01.07.2024 wurde von der Staatsanwaltschaft München II Haftbefehl gemäß § 457 StPO erlassen. Der Antragsteller wurde am 02.10.2024 verhaftet und im Anschluss hieran in die Justizvollzugsanstalt Erding eingeliefert. Neben dem hier gegenständlichen Haftbefehl wurde ein weiterer Haftbefehl mit dem Aktenzeichen 17 VRS 29329/22 vollstreckt. Ausweislich der Haftzeitübersicht der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech vom 14.10.2024 beginnt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe des gegenständlichen Strafbefehls des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023 (Staatsanwaltschaft München II Az. 17 VRs14437/23) am 01.12.2024.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag vom 13.10.2024. Der Antragsteller begehrt die Klärung der „juristischen Frage der Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit der Verhaftung und der Inhaftierung...“. Dieser Antrag wurde von der Staatsanwaltschaft München II zunächst dem Amtsgericht Ebersberg zur Entscheidung vorgelegt. Das Amtsgericht Ebersberg hat durch Verfügung vom 05.11.2024 darauf hingewiesen, dass für die Entscheidung die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Landsberg am Lech zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft München II hat sodann mit Verfügung vom 11.11.2024 die Akte dem Amtsgericht Landsberg am Lech auswärtige Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über den Antrag des Verurteilten vorgelegt. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben der auswärtigen Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech vom 19.11.2024 mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft München II seinen Antrag auf Überprüfung der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe im Verfahren 5 Cs 17 Js 14437 / 23 der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung vorgelegt hat. Der Antragsteller erhielt die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche. Von dieser Möglichkeit hat er Gebrauch gemacht. Wegen der Einzelheiten der Ausführungen des Antragstellers, der der Ansicht ist, der Vollstreckungshaftbefehl sowie das gesam-

te Verfahren sei rechtswidrig, wird auf das Schreiben des Antragstellers vom 23.11.2024 Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 459o, 459e, 462 StPO zulässig. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ergibt sich aus § 462a Abs. 1 StPO.

Der Antrag des Antragstellers vom 13.10.2024 ist als Einwendung gegen die dem Vollstreckungshaftbefehl zugrunde liegende Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß 459 e StPO auszulegen. Der Antragsteller beantragt „die juristische Frage der Rechtmäßigkeit....der Verhaftung...zu klären.“ (Bl. 448). Der Antragsteller wendet sich somit gegen die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e Abs. 1 StPO.

Die Einwendungen gegen die dem Vollstreckungshaftbefehl zugrundeliegende Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO waren als unbegründet zu verwerfen.

Die Staatsanwaltschaft München II hat zu Recht die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e Abs. 1, 2 StPO angeordnet, da weder die Geldstrafe eingebracht werden konnte noch innerhalb der gesetzten Frist ein Antrag auf Ratenzahlung oder auf die Erbringung freier Arbeit gestellt worden ist. Es liegt ein rechtskräftiger Strafbefehl vor, den die Vollstreckungsbehörde vollstrecken muss. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München II, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, ist somit nicht zu beanstanden.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

gez.

Grub
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landsberg am Lech, 28.11.2024

Abröll, JVI in *Abröll*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **innen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

Landgericht Augsburg
Lechstr. 7, 86899 Landsberg am Lech